

// Vorsitzende //

THÜR. LANDTAG POST
22.05.2020 12:03

10782/2020

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Vorsitzende

Telefon:

Telefax:

Mobil: C

Per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Erfurt, 20. Mai 2020

Anhörungsverfahren zu den Drucksachen 7/686 – Neufassung sowie zu den vorliegenden Änderungs- und Entschließungsanträgen der Fraktion der CDU

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) Stellung nehmen zu können.

Wir empfehlen zusätzlich eine Änderung des Thüringer Schulgesetzes hinsichtlich der Organisation der Thüringer Oberstufe. Die Qualifikationsphase umfasst vier Kurshalbjahre. Für die von der Schulschließung betroffenen Schüler*innen in der Klassenstufe 11/2 (Gymnasium) und 12/2 (Gesamtschulen) sollte diese Phase bis zu den Herbstferien des nächsten Jahres verlängert werden, die Qualifikationsphasen 12/1/2 bzw. 13/1/2 sowie die Abiturprüfungen entsprechend zeitlich verschoben werden. Analog muss diese Regelung für die Thüringer Gemeinschaftsschulen, Kollegs und beruflichen Gymnasien gelten.

Ich hoffe, wir können Ihnen weitere wertvolle Anregungen für das Gesetzgebungsverfahren mit auf den Weg geben.

Freundliche Grüße



TH/5028/20/2

Artikel 7 Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Keine Anmerkung.

Artikel 8 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Die Änderung findet unsere Zustimmung.

Artikel 9 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Die Änderung findet unsere Zustimmung.

Artikel 10 Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelungen des neu eingefügten § 30a (Aussetzung der Elternbeitragspflicht), regen aber folgende Ergänzungen bzw. Änderungen an:

1. Die „vertragsgemäße(n) Weiterzahlung des Gehalts“ ist bislang an keinen Stichtag gebunden. Im Zuge der Einrichtungsschließungen kam es aber – trotz individueller Stichtagsregelungen in den Kommunen und der Bindung der Landespauschalen an den Stichtag 01.03. (§27 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz) – vermehrt zu Reduzierungen der arbeitsvertraglichen Stunden. Die Berechnung des Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtungen beruht aber auf den Betreuungs- und Personalschlüsseln nach § 16 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz in Verbindung mit § 27 (Berechnung und Zahlung der Landespauschalen und der weiteren Landeszuschüsse).
Im Zuge des Kindergartenpaktes vom 03.04.2020 war es erklärtes Ziel, das Personal „unverändert so zu entlohnen, wie vertraglich vereinbart“. Wenn die Thüringer Landesregierung mit dem Kindergartenpakt beabsichtigte, dass es zu keinen finanziellen Verschlechterungen für die Erzieher*innen kommen sollte, dann muss die Basis für die vertragsgemäße Weiterzahlung des Gehalts der Stichtag 01.03.2020 sein.
Wir fordern daher die Aufnahme des Stichtags 01.03.2020 in den Absatz 3.
2. Da die Zahlung des Zuschusses nach Absatz 2 §30a an die in Absatz 3 benannten Bedingungen geknüpft ist, sollte die Einhaltung dieser Bedingungen durch das Ministerium auch überprüft werden. Dafür bieten sich im Artikel 10 ThürCorPanG zwei Möglichkeiten an:
Ergänzung des Absatz 6 Satz 3 um die Mitteilungspflicht der Träger an die Gemeinde bezüglich der Vertragsverhältnisse des Personals bzw. der vollen Aufstockungen zum Kurzarbeitergeld
Nutzung des Rechtsverordnung, die in Absatz 8 angekündigt ist
3. Wir begrüßen, dass die Zahlung des Zuschusses bei beantragter Kurzarbeit an die volle Aufstockung des Gehalts gebunden ist. Umso bedauerlicher ist es, dass im Begründungsteil zu Artikel 10 ThürCorPanG die Formulierung „bis zu 100% des Nettogehalts“ gewählt wurde. Hier könnte der Eindruck entstehen, dass die Bedingung bereits bei einer generellen Aufstockung des Kurzarbeitergeldes erfüllt sei, egal in welcher Höhe. Wir empfehlen an dieser Stelle eine Korrektur des Begründungsteils, indem die Wörter „bis zu“ gestrichen werden.

4. Neben diesen Anmerkungen zum § 30a sehen wir noch folgenden Regelungsbedarf:

Nach § 2 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes hat jedes Kind einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Umfang von 10 Stunden. Bereits in zurückliegenden Gesetzesnovellierungen hatten wir darauf hingewiesen, dass der Faktor für die tägliche Betreuungszeit nach § 16 Absatz 3 Satz 2 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes diesen Anspruch nicht erfüllt. Bei dieser grundsätzlich bestehenden Differenz der Betreuungszeit wird zudem davon ausgegangen, dass in den Betreuungsrandzeiten (Früh- und Spätdienst) nur noch ein begrenztes Maß an Personal vorgehalten werden muss, weil die Kinder für diese Zeiten in Sammelgruppen zusammen gefasst werden. Im Zuge der Infektionsschutzkonzepte und Hygienevorschriften wird aber eine konsequente Trennung der Gruppen gefordert. Sammelgruppen werden somit ausgeschlossen und jede Gruppe muss die Randbetreuungszeiten abdecken.

Wir fordern daher, für die Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs die Personalschlüsseldementsprechend anzupassen. § 16 Absatz 3 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes ist entsprechend zu ändern.

Artikel 11 Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes (inkl. Titel 633 06 152 Erwachsenenbildung)

Die vorgesehenen Hilfsmaßnahmen für die Erwachsenenbildung finden unsere ungeteilte Zustimmung. Das „außerordentliche Ereignis“ hat die Thüringer Erwachsenenbildung zu einem Zeitpunkt getroffen, da ein erfolgreicher Weg der Erwachsenenbildung und der öffentlichen Förderung vielfältige Früchte getragen hat. Dies war auch das Resultat einer umfassenden Unterstützung durch die vorige und jetzige Landesregierung und das TMBJS.

Insofern kann es niemand verwundern, dass nun auch die Erwachsenenbildung ganz selbstverständlich unter den Landesschutzschirm fallen wird. Das stärkt das Vertrauen der Beschäftigten, der Einrichtungen und Träger in eine verlässliche Zusammenarbeit, gerade auch in Krisenzeiten. Man muss nur an die Jahre 2004/05 erinnern, um hervorzuheben, dass dies auch mal ganz anders war.

Grundsätze der Arbeit für 2020

Die Herausnahme des Jahres 2020 aus der Berechnung des variablen Anteils der Grundförderung für die kommenden Jahre halten wir für einen sinnvollen Weg, mit der Sondersituation dieses Jahres umzugehen. Demnächst werden die „Normalveranstaltungen“ der Erwachsenenbildung im Präsenzmodus wieder aufgenommen werden können, aber ganz sicher wird es Zeit kosten, in der anhaltenden Krisensituation Menschen zu solchen Veranstaltungen zur Teilnahme zu bewegen. Zudem werden von den Einrichtungen zusätzliche Kosten aufgrund von Hygienevorschriften getragen werden müssen. Das alles lastet dieses Jahr auf der Erwachsenenbildung.

Sicherung der Einrichtungen heißt auch Sicherung der Beschäftigten

Hervorheben wollen wir noch, dass die Auswirkungen der Pandemiesituation auf die sehr heterogene Beschäftigtenstruktur der Erwachsenenbildung außerordentlich unterschiedlich sind: Hoch abgesicherten BeamtenInnen und dauerhaft angestellte Bedienstete im öffentlichen Dienst stehen prekär beschäftigte KursleiterInnen ebenso gegenüber wie befristete Projektbeschäftigte mit und ohne tarifvertraglich abgesichertem Status bei gemeinnützigen Vereinen und freiberufliche ReferentInnen

sowie ehrenamtliche Teamende. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Einrichtungen sich diesen unterschiedlichen Betroffenengruppen gegenüber solidarisch verhalten.

Denn: Der Rettungsschirm schützt v. a. die Träger der Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Kommunen und Landkreise und gemeinnützige Vereine und GmbHs). Wie diese dann mit den Mitteln verfahren, kann sicherlich in solch einem Notgesetz nicht abschließend und nach Schutzbedürftigkeit differenziert verabschiedet werden, zumal ja Schäden auch in Zukunft noch entstehen bzw. erst im Nachhinein in ihrer vollen Tragweite sichtbar werden. Deshalb: Alle Einrichtungen sind gleichermaßen schützenswert.

Verteilmodus der Mittel

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgenden Verteilungsmodus für die Mittel des Rettungsschirms vor: sie sollten entsprechend dem variablen Anteil der Grundförderung für 2020 (Durchschnitt der Unterrichtsstunden 2017 und 2018) an alle Einrichtungen ausgegeben werden. Die reguläre Förderung für 2020 hat sich daran orientiert, damit konnten die Einrichtungen planen und haben dies auch sehr wahrscheinlich in diesem Umfang getan. Eine Berücksichtigung „des Sockels“ nach ThürEBG § 12 lehnen wir allerdings ab, denn das würde dagegen zu einer übermäßigen Bevorzugung der Einrichtungen führen, die vom Volumen des Ausfalls an Maßnahmen (Teilnehmendenentgelte) deutlich weniger betroffen und v. a. bezogen auf die Beschäftigung, dem Hauptkostenfaktor, am Wenigsten auf Unterstützung angewiesen sind.

Volumen des Schutzschirms

Wir halten die 3,2 Mio Euro für ausreichend dimensioniert, sollte der Verlauf der Pandemie sich nicht grundlegend zum Schlechteren wenden.

Artikel 12 und 13 Thüringer gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich und Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

Hier sehen wir keinen Änderungsbedarf. Auch hier ist die Befristung zwingend, aber wegen noch unklaren Nachlauftendenzen nicht fest vorgeschrieben. Wir gehen davon aus, dass die Hochschulen diese offengelassene Maximaldauer ihrer Ausnahme-Satzungen nicht missbrauchen werden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Vorlage 7/345) findet in Punkt 1 unsere Zustimmung. Dies gilt auch für den Entschließungsantrag (DS 7/730).